

§ 40 WSHG Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

WSHG - Wiener Sozialhilfegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.10.2018

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege können nach Maßgabe ihrer Satzungen von den SozialhelferInnen nach § 34 zur Mitarbeit in der Sozialhilfe eingeladen werden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at